

Ordnung
zur Leitung und zum Betrieb
des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau als
Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung
der Technischen Universität Dresden

Vom 12.12.2012

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Direktor
- § 5 Wissenschaftlicher Rat
- § 6 Studienkommission
- § 7 Kuratorium
- § 8 Evaluation
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 04.12.2012 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Errichtung des Zentrums gem. § 92 Abs. 1 SächsHSFG.

§ 1
Name und rechtliche Stellung

(1) Das Internationale Hochschulinstitut (IHI) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Der Standort ist Zittau. Es untersteht direkt dem Rektorat. Das Rektorat wird durch den Rektor oder seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Dem IHI werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat die Rechte zur Trägerschaft von Studiengängen übertragen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das IHI wirkt interdisziplinär in Lehre und Forschung. Es ist international und interkulturell ausgerichtet. Das IHI ist eng mit seinen Partnerhochschulen in der Republik Polen und der Tschechischen Republik verbunden.

(2) Bei ausgewählten Studiengängen kooperiert das IHI mit der Hochschule Zittau-Görlitz und der Senckenberg-Gesellschaft.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des IHI sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:

1. die zugeordneten Hochschullehrer,
2. die akademischen Mitarbeiter des IHI,
3. die sonstigen Mitarbeiter des IHI,
4. die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem IHI obliegt.

Sind weitere am IHI tätige Personen Angehörige der Technischen Universität Dresden, so sind sie Angehörige des IHI.

Das Rektorat kann dem IHI weitere Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden zuordnen. Die betreffenden Fakultäten und der Wissenschaftliche Rat können Vorschläge unterbreiten. Betreffende Fakultäten sind diejenigen, in denen die Hochschullehrer Zweitmitglied gem. Abs. 2 sind.

(2) Die Hochschullehrer können durch Zuwahl gem. § 87 Abs. 3 SächsHSFG in Zweitmitgliedschaft Mitglied einer Fakultät werden.

§ 4 Direktor

(1) Das IHI wird durch einen Direktor geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des IHI zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem IHI zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Der Direktor vertritt das IHI innerhalb der Universität, führt die laufenden Geschäfte des IHI und bereitet die Beschlüsse der Gremien vor.

(2) Zum Direktor kann nur ein Professor, der Mitglied des IHI ist, bestellt werden. Der Direktor wird nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Der Direktor bestellt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und dem Rektorat einen Stellvertreter. Der Direktor soll nicht Leiter einer weiteren Zentralen Einrichtung sein.

(3) Soweit das IHI Träger von Studiengängen ist, ist der Direktor zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot.

(4) Der Direktor berichtet dem Rektorat und dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr, dem Wissenschaftlichen Rat regelmäßig, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des IHI.

§ 5 Wissenschaftlicher Rat

(1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind

- (a) 6 Hochschullehrer,
- (b) 2 akademische Mitarbeiter,
- (c) 1 sonstiger Mitarbeiter,
- (d) 1 Studierender der vom IHI getragenen Studiengänge,
- (e) der Gleichstellungsbeauftragte des IHI.

(2) Der Direktor sowie der Studiendekan gehören dem Wissenschaftlichen Rat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied sind. Die Dekane der betreffenden Fakultäten gem. § 3 Abs. 1 sind berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden für die Dauer von 3 Jahren von der jeweiligen Mitgliedergruppe des IHI aus deren Mitte gewählt. Der Gleichstellungsbeauftragte wird für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern des IHI gewählt. Das Mitglied des Wissenschaftlichen Rates nach d) wird vom Fachschaftsrat der Fachschaft, der die Studierenden der vom IHI getragenen Studiengänge angehören, entsandt; besteht kein Fachschaftsrat des IHI, ist der Studentenrat zuständig. Seine Amtszeit bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates kann das Rektorat je einen Vertreter von bis zu drei ausländischen Partnerhochschulen als außerordentliche Mitglieder bestellen. Sie haben das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt. Sie kann verlängert werden. Eine Abberufung erfolgt durch das Rektorat.

(5) Der Wissenschaftliche Rat erlässt zur Erfüllung der dem IHI obliegenden Aufgaben Leitlinien. Er entscheidet über den Vorschlag des Entwicklungsplans, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat und die Vorschläge zu Zielvereinbarungen. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Studien- und Prüfungsordnungen mit Genehmigung des Rektorats und macht Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen. Das Rektorat ist zuständig für die Einrichtung, Aufhebung oder Änderung von Studiengängen im Benehmen mit dem Senat.

(6) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung des anwesenden Studentenvertreters, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 6 Studienkommission

(1) Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören. Besteht kein Fachschaftsrat des IHI, ist der Studentenrat zuständig.

(2) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktors einen dem IHI angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat erstellt; besteht kein Fachschaftsrat des IHI, ist der Studentenrat zuständig. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSFG entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 91 SächsHSFG entsprechend.

§ 7 Kuratorium

(1) Das IHI wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kuratorium beraten. Das Kuratorium nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des IHI Stellung, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zum Jahresbericht.

(2) Dem Kuratorium des IHI gehören bis zu 7 Vertreter aus Wissenschaft und Praxis an. Seitens der TU Dresden können die Mitglieder des Rektorats an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Mitglieder werden vom Rektorat für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Direktor und der Wissenschaftliche Rat können Vorschläge unterbreiten. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

§ 8 Evaluation

Das Rektorat veranlasst jeweils innerhalb von 6 Jahren eine Evaluierung. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 9
Übergangsregelung

Bis zur Bestellung des Direktors bzw. des Stellvertreters nimmt der bisherige Rektor des IHI Zittau die Funktion des Direktors und der bisherige Prorektor Forschung die Funktion des Stellvertreters wahr.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des Zentrums zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 12.12.2012

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen